

GLORY



**UBIQULAR™ RAHMENVEREINBARUNG
PROGRAMMBEDINGUNGEN**

UBIQLAR PROGRAMMBEDINGUNGEN v3.1

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. Für diese Programmbedingungen gelten die in diesem Abschnitt aufgeführten Definitionen.

„**Verbundene Unternehmen**“ bedeutet in Bezug auf jede der Parteien jede Tochter- oder Holdinggesellschaft dieser Partei sowie jede Tochtergesellschaft einer Holdinggesellschaft jeder solcher Tochter- oder Holdinggesellschaft.

„**Geschäftstag**“ bedeutet jeden Tag ausgenommen einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag im Gebiet, an dem die Banken in der Hauptstadt dieses Gebiets geschäftsoffen sind.

„**Lieferung**“ bedeutet:

- (a) in Bezug auf Programme mit begrenzter Nutzung das Datum, an dem der Lieferant das Programm auf einem autorisierten Gerät aktiviert; und
- (b) in Bezug auf unbefristete Programme das Datum, an dem der Lieferant dem Kunden erstmals eine Kopie des Programms zur Installation und Nutzung durch den Kunden zur Verfügung stellt.

„**Dokumentation**“ bedeutet die Programmspezifikationen und die andere Dokumentation, die der Lieferant dem Kunden zeitweilig zur Verfügung stellt und die für die Zwecke dieser Vereinbarung als „Dokumentation“ bezeichnet wird.

„**Störung**“ bedeutet eine irreguläre Leistung des Programms oder einen Fehler oder Schaden am Programm, die oder der dessen normalen Betrieb verhindert.

„**Erstes Jahr**“ ist der Zeitraum von 12 Kalendermonaten, der am Anfangsdatum beginnt.

„**Geistige Eigentumsrechte**“ bedeutet sämtliche Rechte an und auf Urheberrechte in allen Ländern der Welt und/oder ähnliche Rechte in Ländern, in denen diese bestehen, für die gesamte Laufzeit eines solchen Urheberrechts einschließlich von Verlängerungen oder Erneuerungen dieser Rechte und einschließlich des Rechts auf Schadenersatzklage und andere Rechtsbehelfe in Bezug auf Verletzungen der Urheberrechte, und einschließlich an und auf Hintergrundmaterial, Fertigkeiten, Methoden, Konzepte, Methodologien, Schemata, Diagramme, Fachkenntnisse, Informationen, Handelsgeheimnisse oder Bedienungsanleitungen, die während der Entwicklung von Software und/oder der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen erworben, entwickelt oder genutzt wurden.

„**Programme mit begrenzter Nutzung**“ sind die Programme, die in den Programmspezifikationen als „Programme mit begrenzter Nutzung“ bezeichnet werden.

„**Technische Supportleistungen**“ bedeutet die technischen Supportleistungen in Bezug auf die Programme, die gemäß den Servicebedingungen bereitgestellt werden.

„**Drittsoftware**“ ist vom Lieferanten zur Verfügung gestellte und von einem angegebenen Dritten lizenzierte Software.

„**Unbefristete Programme**“ sind die Programme, die in den Programmspezifikationen als „unbefristete Programme“ bezeichnet werden.

„**Programme**“ sind die Programme, die laut Angaben in der relevanten Beschreibung der Cloud-Services für die Anbindung der autorisierten Geräte an zutreffende Cloud-Services notwendig sind.

„**Virus**“ bedeutet jede Komponente oder jedes Gerät (einschließlich von Software, Code, einer Datei oder Programmen), die oder das: den Betrieb von Computersoftware, -hardware oder Netzwerken, von Telekommunikationsdiensten, -geräten oder -netzwerken oder von anderen Diensten oder Geräten, den Zugriff auf oder den Betrieb von Programmen oder Daten verhindert, beeinträchtigt oder anderweitig nachteilig beeinflusst, einschließlich der Zuverlässigkeit von Programmen oder Daten (ob durch vollständiges oder teilweises Umstrukturieren, Verändern oder Löschen des Programms oder der Daten

oder auf andere Art), oder die oder das die Nutzererfahrung nachteilig beeinflusst, einschließlich von Würmern, Trojanern, Viren und anderen ähnlichen Komponenten oder Geräten.

„Jahr“ bezeichnet a) das erste Jahr und/oder b) jeden nachfolgenden Zeitraum von 12 Monaten während der Abonnementsfrist, beginnend mit dem Ablauf des ersten Jahres oder einem nachfolgenden Jahrestag.

2. ANWENDUNG DIESER PROGRAMMBEDINGUNGEN

- 2.1 Diese Programmbedingungen ergänzen die allgemeinen Geschäftsbedingungen und unterliegen diesen (ausgenommen im Fall von Unstimmigkeiten oder Konflikten, die gemäß den Bestimmungen von Ziffer 2 (*Auslegung*) der allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt werden) und gelten für die Lizenzierung von Programmen, die für den Kunden eine Voraussetzung für die Anbindung autorisierter Geräte an Cloud-Services ist, die der Kunde abonniert, wie in den geltenden Dienstleistungsspezifikationen angegeben. Um Zweifeln vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, dass diese Programmbedingungen für keine Produkte und Dienstleistungen außer den Programmen gelten. Die relevanten, für jedes der Produkte und jede der Dienstleistungen geltenden Produktbedingungen gelten auch für die anderen Produkte und Dienstleistungen, die der Kunde gemäß dem geltenden UBIQULAR-Vertrag bestellt.

3. GEWÄHRTE RECHTE

- 3.1. Der Lieferant gewährt dem Kunden eine nicht-exklusive, nicht-übertragbare, abgabefreie, unbefristete Lizenz zur Nutzung der unbefristeten Programme ausschließlich für die internen Bargeldverarbeitungstätigkeiten des Kunden zu den Bedingungen dieser Vereinbarung. Die Nutzung der unbefristeten Programme durch den Kunden muss jederzeit den lizenzierten Mengen entsprechen.
- 3.2. Der Lieferant gewährt dem Kunden eine nicht-exklusive, nicht-übertragbare, abgabefreie, beschränkte Lizenz zur Nutzung der Programme mit begrenzter Nutzung auf den autorisierten Geräten, auf denen der Lieferant diese aktiviert, oder auf dem zentralen Rechenggerät, dass die autorisierten Geräte ab dem Datum der Programmaktivierung steuert, ausschließlich für die internen Bargeldverarbeitungstätigkeiten des Kunden zu den Bedingungen dieser Vereinbarung und nur für die Zeit, für die der Kunde auch die Anbindung an die Cloud-Services für die betroffenen autorisierten Geräte abonniert.
- 3.3. Das Recht des Kunden zur Nutzung eines Programms beginnt bei Lieferung des Programms durch den Lieferanten an den Kunden.

4. TECHNISCHE SUPPORTLEISTUNGEN

- 4.1. Ist der Kunde zur Nutzung von Programmen in Verbindung mit der Erbringung von Cloud-Services lizenziert, stellt der Lieferant dem Kunden als Gegenleistung für den Erhalt der Gebühren für die Cloud-Services die technischen Supportleistungen zu den in den Servicebedingungen angegebenen Bedingungen zur Verfügung.

5. BESCHRÄNKUNGEN

- 5.1. Ausgenommen wie ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt oder im von einem örtlichen Gesetz, das die Parteien nicht einvernehmlich ausschließen können, gestatteten Umfang sowie ausgenommen im ausdrücklich gemäß dieser Vereinbarung gestatteten Umfang stimmt der Kunde den folgenden, auf die Programme anwendbaren Beschränkungen zu. Der Kunde ist nicht berechtigt,
 - 5.1.1. die Programme oder Dokumentation oder eine Kopie davon anders als laut dieser Vereinbarung gestattet oder anderweitig schriftlich vom Lieferanten bewilligt zu nutzen, zu kopieren oder zu ändern bzw. das Recht zur Nutzung zu übertragen oder dies einer anderen Person zu erlauben; oder
 - 5.1.2. die Programme oder Dokumentation zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder abgeleitete Werke basierend auf den vollständigen oder teilweisen Programmen oder der Dokumentation zu schaffen oder dies zu versuchen, soweit dies nicht zwecks Interoperabilität gesetzlich erforderlich ist; oder

- 5.1.3. die Programme oder die Dokumentation zu nutzen, um Dienstleistungen an Dritte zu erbringen.
- 5.2. Der Kunde unternimmt alle angemessenen Bemühungen, um unbefugten Zugriff auf die oder Nutzung der Programme und/oder der Dokumentation zu verhindern, und benachrichtigt im Fall eines solchen unbefugten Zugriffs oder einer solchen Nutzung unverzüglich den Lieferanten.
- 5.3. Die gemäß dieser Vereinbarung an den Kunden bereitgestellten Rechte werden ausschließlich dem Kunden gewährt und gelten nicht als an eine Tochter- oder Holdinggesellschaft des Kunden gewährt.
- 5.4. Der Kunde stimmt zu, dass er kein Anrecht auf den Quellcode des Programms hat.

6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1. Der Lieferant garantiert, dass das Programm für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Datum der Installation des Programms oder in Bezug auf ein Programm mit begrenzter Nutzung, das auf einem autorisierten Gerät vorinstalliert ist, ab dem Datum der Programmaktivierung durch den Lieferanten (die „**Gewährleistungsfrist**“) im Wesentlichen der geltenden Dokumentation entspricht. Der Kunde muss den Lieferanten unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist Fehler, Störungen oder Mängel („**Mängel**“) entdeckt werden. Bei Erhalt einer solchen Mitteilung wird der Lieferant vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 11 entweder (i) das Programm reparieren, (ii) das Programm ersetzen oder (iii) die Lizenz unverzüglich mit schriftlicher Benachrichtigung an den Kunden kündigen und bei Rückgabe des Programms und aller Kopien davon jegliche geltende Programmgebühr zurückerstatten, die vom Kunden bis zum Datum der Kündigung gezahlt wurde (abzüglich eines angemessenen Betrags für die Nutzung des Programms durch den Kunden bis zum Datum der Kündigung).
- 6.2. IM GESETZLICH GESTATTETEN UMFANG SIND DIE FÜR EINEN VERSTOSS GEGEN DIE MIT DIESER ZIFFER 6 ERTEILTE GEWÄHRLEISTUNG GELTENDEN RECHTSBEHELFE EXKLUSIV. AUSGENOMMEN WIE IM VORSTEHENDEN FESTGELEGT UND IM GESETZLICH GESTATTETEN UMFANG LEHNT DER LIEFERANT ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GARANTIE AB.
- 6.3. WEDER DER LIEFERANT NOCH EINE ANDERE PARTEI ODER PERSON GARANTIERT, DASS DIE FUNKTIONEN DER PROGRAMME DEN ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ENTSPRECHEN ODER DASS DER BETRIEB DER PROGRAMME UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERLOS VERLÄUFT.
- 6.4. Der Kunde übernimmt die gesamte Verantwortung für die Auswahl der Programme, um die von ihm beabsichtigten Ergebnisse zu erzielen, ebenso wie für die Nutzung der Programme und der mit ihnen erreichten Ergebnisse. Falls das Programm vom Kunden selbst installiert werden muss, übernimmt der Kunde weiterhin die gesamte Verantwortung für diese Installation.

7. GEBÜHREN

- 7.1. Als Gegenleistung für die Rechte, die in Bezug auf die Programme gewährt werden, die für die Anbindung der autorisierten Geräte an die zutreffenden Cloud-Services erforderlich sind, willigt der Kunden ein, dem Lieferanten alle Gebühren zu bezahlen, die im Anhang für die Cloud-Services gemäß den Nutzungsbedingungen für Cloud-Services festgelegt sind.

8. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Die Parteien stimmen zu, dass alle geistigen Eigentumsrechte an den Programmen und alle Dokumentation dem Lieferanten gehören, dass Rechte an den Programmen an den Kunden lizenziert (nicht verkauft) werden und dass der Kunde keine Rechte an den Programmen oder der Dokumentation bzw. auf die Programme oder die Dokumentation hat, ausgenommen das Recht, diese gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung zu nutzen. Der Kunde erkennt an, dass er kein Recht auf den Zugriff auf die Programme im Quellcodeformat oder in unverschlüsseltem Code oder mit Anmerkungen hat. In Bezug auf etwaige Drittsoftware, die Teil des Programms bildet, werden dem Kunden die Rechte gewährt, die der Drittlizenzgeber der Drittsoftware gestattet.

9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 9.1. Wird die Vereinbarung von einer der Parteien gemäß Ziffer 10 der Rahmenvereinbarung gekündigt, dann:
- 9.1.1. muss der Kunde jede Nutzung von Programmen mit begrenzter Nutzung und der dazugehörigen Dokumentation mit Wirkung ab dem Kündigungsdatum einstellen, das in der laut Ziffer 10 des Rahmenvereinbarung erforderlichen Kündigungsbenachrichtigung angegeben ist;
 - 9.1.2. darf der Kunde alle unbefristeten Programme und die dazugehörige Dokumentation weiterhin nutzen, ausgenommen in dem Umfang, in dem die nachfolgende Ziffer 9.2 anwendbar ist; und
 - 9.1.3. ist der Kunde mit Wirkung ab dem Kündigungsdatum, das in der laut Ziffer 10 des Rahmenvertrags erforderlichen Kündigungsbenachrichtigung angegeben ist, nicht mehr zum Erhalt technischer Supportleistungen für die Programme berechtigt.
- 9.2. Falls der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung der für ein unbefristetes Programm gewährten Lizenz verstößt, kann der Lieferant auch die für dieses unbefristete Programm gewährte Lizenz kündigen und muss den Kunden gemäß den Anforderungen von Ziffer 10 des Rahmenvertrags darüber benachrichtigen. Der Kunde muss in diesem Fall jede Nutzung von Programmen mit begrenzter Nutzung und der dazugehörigen Dokumentation mit Wirkung ab dem Kündigungsdatum einstellen, das in der laut Ziffer 10 des Rahmenvertrags erforderlichen Benachrichtigung angegeben ist.

10. AUDIT

Auf schriftliche Anfrage des Lieferanten und höchstens einmal jährlich wird der Kunde dem Lieferanten eine unterzeichnete Compliance-Bescheinigung zur Verfügung stellen, die die Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung bestätigt. Der Lieferant darf die Nutzung der Programme durch den Kunden höchstens einmal jährlich und auf eigene Kosten prüfen. Jedes solche Audit muss während der normalen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten des Kunden stattfinden und darf den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unangemessen behindern. Falls eine Auditbescheinigung zeigt, dass der Kunde keine ausreichenden Gebühren an den Lieferanten gezahlt hat, werden diese in zu geringen Beträgen bezahlten Gebühren dem Kunden zu den zu diesem Zeitpunkt für den Kunden geltenden Listenpreisen für die erforderliche Anzahl von Lizenzen in Rechnung gestellt, um die Compliance wiederherzustellen.